

## Vorwort

Mit Schreiben vom 5. Dezember 1973 erhielten die Bischofskonferenzen den Entwurf eines revidierten Kirchenrechts über Sanktionen und Strafen, an dem eine kleine Gruppe von Kirchenrechtlern seit 1966 gearbeitet hatte; dem Entwurf lag die Bitte bei, vor Ende März 1974 Anmerkungen und Stellungnahmen dazu nach Rom zu senden. Die Hoffnung ist berechtigt, daß sie das innerhalb dieser Frist nicht getan haben. Denn trotz der unverkennbaren Verbesserungen in Form und Inhalt (in Anbetracht des völlig unbrauchbar gewordenen fünften Buches des kirchlichen Gesetzbuches «Delikte und Strafen») muß am neuen Entwurf noch viel und ernsthaft gearbeitet werden.

Das beginnt schon bei der These, mit der der Entwurf eröffnet wird: «Es ist ein natürliches und eigenes Recht der Kirche, Gläubige, die ein Gesetz übertreten und Ärgernis erregt haben, mit Strafmaßnahmen zu zwingen.» In der Einleitung findet sich das Argument für die These, daß nämlich in Leitung und Regierung jeder sichtbaren Gemeinschaft von Menschen der Gebrauch zwingender Macht allgemein und feststehend gegeben sei. Das ergibt unmittelbar und selbstverständlich, daß in der Kirche die Erzwingbarkeit ihrer Gesetze und Vorschriften ihrer Eigenart entsprechen muß und also bezweckt, «daß ihre Söhne den Weg des Heils nicht verlassen und, sollten sie von diesem Weg abweichen, darauf wieder zurückkehren.»

Ist diese Kombination von «Erzwingbarkeit» und «Weg des Heiles» tatsächlich ganz und gar kein Problem?

Das erste «Delikt», das im Entwurf genannt wird, ist die Verkündigung einer «Ketzerie». Wenn der Schuldige seine Irrlehre nach Vorwarnung nicht widerruft, soll er mit einer Zensur – Exkommunikation, Interdikt oder Suspension – bestraft werden; wenn er ein Geistlicher ist, können ihm auch sein kirchliches Amt und andere kirchliche Rechte aberkannt werden, auf Zeit oder auf immer. Der Entwurf setzt wohl voraus, daß die Strafe das letztmögliche Mittel für die Rückführung auf den Weg des Heils ist, nachdem alle anderen Überredungsmethoden versagt haben. Aber – erwartet man denn, daß eine Strafe auch nur ein wenig hilft, einen «Ketzer» auf den Weg des Heils zurückzubringen, in diesem Fall: auf den Weg des wahren

Glaubens? Oder erwartet man, daß eine Strafandrohung ihm helfen kann, nicht zu einer ketzerischen Meinung zu kommen? Sie könnte ihn höchstens bewegen, diese Meinung bei sich zu behalten; aber damit kann er kaum auf dem Weg des Heils gehalten werden, eher im Gegenteil. Denn so wird er nicht nur zum Ketzer, sondern auch noch zum Heuchler. Oder erwartet man von der Bestrafung eines Ketzers einen nützlichen Effekt für den Weg des Heils der anderen Gläubigen? Man braucht nicht die Geschichte der Inquisition ins Gedächtnis zu rufen, um das mehr als zweifelhaft zu finden. Und in der Theorie, daß durch die Strafe die durch das Delikt verletzte Ordnung wiederhergestellt wird, ist es keineswegs klar, worin diese Wiederherstellung besteht.

Dies bedeutet nicht, daß die Kirchengemeinschaft sich gegenüber Meinungen und Verhaltensweisen ihrer Glieder, die ihre eigene Art und Sendung antasten, rein passiv verhalten soll. Im Gegenteil ist sie sich selbst und ihrer Identität – also ihrem Herrn – verpflichtet, sich von jenen zu distanzieren, sogar deutlicher und viel mehr, als sie es gewohnt ist. Das kann auch Maßregeln gegen Personen mitbringen, wie Aberkennung eines kirchlichen Amtes oder Verbot, an liturgischen Feiern teilzunehmen. Aber das als Offenbarung ihres eigenen Wesens, am liebsten unter Vermeidung jeglichen Scheins einer gegen Personen gerichteten Strafe oder von Vergeltung oder Zwang. Es ist unzulässig, eine Liste von Meinungen und Verhaltensweisen aufzustellen, von denen sich die Kirchengemeinschaft distanzieren sollte. Diese brauchen nicht einmal auf streng kirchlichem Gebiet zu liegen; es können z. B. auch politische oder gesellschaftliche Verhaltensweisen sein, von denen sich die Kirche deutlich absetzen will. Von größerer Wichtigkeit als eine Aufzählung von «Delikten und Strafen» ist eine klare Garantie, daß jede Beurteilung und jede Entscheidung nach einem Prozeß geschieht, der alle Garantien für Objektivität und Gerechtigkeit bietet.

Wenn wir auch zugeben, daß die hier angedeutete Sicht auf kirchliche Disziplin für eine Diskussion faßbar ist, so meinen wir doch, daß der vorgelegte Entwurf eine gründliche und prinzipielle Revision braucht, wenn er in der kirchlichen Praxis gerecht und pastoral funktionieren will. Hoffentlich können die folgenden Studien dazu etwas beitragen.

WILLIAM BASSETT  
PETER HUIZING

Übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens